

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2005 (GBl. S. 578), der §§ 11, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), der §§ 2, 8 und 30 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252) sowie der §§ 2, 13, 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996) wird in § 3 Absatz 3 wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) Satz 2 und in Buchstabe b) Satz 2 wird jeweils das Wort „ 14-tägige“ durch das Wort „14-tägliche“ ersetzt.
2. In Buchstabe b) Satz 3 wird das Wort „ 14-tägigen“ durch das Wort „14-täglichen“ ersetzt.
3. Nach Buchstabe b) wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) Die Papierbehälter werden 4-wöchentlich geleert. Durch schriftlichen Antrag kann statt der 4-wöchentlichen die wöchentliche Leerung gewählt werden.“

Artikel 2

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis der Abfallgebührensatzung (Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg) wird wie folgt geändert:

1. In den Ziffern 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 2.1.1, 2.1.2, 2.3.1 und 2.3.2 werden jeweils die Wörter „14-tägiger Leerung“ ersetzt durch die Wörter „14-täglicher Leerung“.

2. Ziffer 2.3. wird wie folgt neu gefasst:

„2.3 Die Gebühren für Papierbehälter aus Haushaltungen betragen:

2.3.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Bei 4-wöchentlicher Leerung	gebührenfrei
Für einen 120-Liter-Papierbehälter - bei wöchentlicher Leerung	130,00 Euro/Jahr
Für einen 240-Liter-Papierbehälter - bei wöchentlicher Leerung	178,00 Euro/Jahr
Für einen 660-Liter-Papierbehälter - bei wöchentlicher Leerung	284,00 Euro/Jahr
Für einen 1.100-Liter-Papierbehälter - bei wöchentlicher Leerung	433,00 Euro/Jahr

2.3.2 inklusive den Service des Raus- und Reinstellens (Vollservice)

Für einen 120-Liter-Papierbehälter - bei wöchentlicher Leerung - bei 4-wöchentlicher Leerung	164,00 Euro/Jahr 8,50 Euro/Jahr
Für einen 240-Liter-Papierbehälter - bei wöchentlicher Leerung - bei 4-wöchentlicher Leerung	212,00 Euro/Jahr 8,50 Euro/Jahr
Für einen 660-Liter-Papierbehälter - bei wöchentlicher Leerung - bei 4-wöchentlicher Leerung	352,00 Euro/Jahr 17,00 Euro/Jahr
Für einen 1.100-Liter-Behälter - bei wöchentlicher Leerung - bei 4-wöchentlicher Leerung	569,00 Euro/Jahr 34,00 Euro/Jahr

2.3.3 Für das Raus- und Reinstellen bei nicht satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind folgende, gegenüber den Gebühren nach Ziff. 2.3.2 zusätzliche Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | Für einen 120- und 240-Liter, 660 Liter- und 1.100-Liter-Behälter bei einer wöchentlichen und 14-täglichen Leerung die in Ziff. 1.1.3 a) bis d) dieses Gebührenverzeichnisses festgelegten zusätzlichen Gebühren. | |
| b) | Für einen 120-Liter-Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung | |
| | - in der Komfortstufe 1 | 5,00 Euro/Jahr |
| | - in der Komfortstufe 2 | 10,00 Euro/Jahr |
| | - in der Komfortstufe 3 | 15,00 Euro/Jahr |
| c) | Für einen 240-Liter-Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung | |
| | - in der Komfortstufe 1 | 10,00 Euro/Jahr |
| | - in der Komfortstufe 2 | 20,00 Euro/Jahr |
| | - in der Komfortstufe 3 | 30,00 Euro/Jahr |
| d) | Für einen 660-Liter-Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung | |
| | - in der Komfortstufe 1 | 28,00 Euro/Jahr |
| | - in der Komfortstufe 2 | 55,00 Euro/Jahr |
| | - in der Komfortstufe 3 | 83,00 Euro/Jahr |
| e) | Für einen 1.100-Liter-Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung | |
| | - in der Komfortstufe 1 | 54,00 Euro/Jahr |
| | - in der Komfortstufe 2 | 108,00 Euro/Jahr |
| | - in der Komfortstufe 3 | 162,00 Euro/Jahr“ |

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Heidelberg, den

Beate Weber
Die Oberbürgermeisterin